**Briefkopf / Logo der Schule**

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

die Corona-Verordnung Schule wurde **zum 14. Februar 2022** erneut geändert. Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass nun erweiterte Ausnahmen von der Testpflicht bestehen, die sich an den Ausnahmen von der Quarantänepflicht orientieren.

Es besteht eine *dauerhafte* Befreiung von der Testpflicht für Personen, die

* zwei Impfungen und anschließend die Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben, oder
* genesen sind und eine oder zwei Impfungen erhalten haben. Die Reihenfolge dieser Ereignisse ist unerheblich.

Es besteht ferner eine *vorübergehende* Ausnahme von der Testpflicht für 90 Tage für Personen unter folgenden Bedingungen:

* Die Person wurde zweifach gegen das Coronavirus geimpft und die letzte Impfung liegt mindestens 15 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der zweiten Impfung.
* Die Person ist genesen (ohne zusätzliche Impfung) und der PCR-Nachweis liegt mindestens 28 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der Probeentnahme.

1. **Ausnahmen von der Testpflicht**

Falls Ihr Kind zu einer dieser von der Testpflicht ausgenommenen Personengruppen gehört, *können* Sie uns dies mit dem angehängten Formular mitteilen. Legen Sie in diesem Fall bitte einen Nachweis vor (PCR-Test und/oder Impfnachweis).

Bitte beachten Sie: Die Angaben sind freiwillig. Ohne den Nachweis wird Ihr Kind allerdings weiterhin entsprechend der Corona-Verordnung Schule und Corona-Verordnung Absonderung getestet werden.

1. **Freiwillige Testung, falls keine Testpflicht besteht**

Personen, die nicht mehr der Testpflicht unterliegen, können sich dennoch freiwillig zweimal pro Woche testen lassen. Falls Sie dieses Testangebot für Ihr Kind in Anspruch nehmen wollen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung auf dem Formular unter Nr. 2.

Mit freundlichen Grüßen

Name Schulleitung

Name und Kontaktdaten der Schule

**Befreiung von der Testpflicht und Einwilligung in die freiwillige Testung**

[Name, Vorname und Klasse der Schülerin/des Schülers]

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

[Name, Vorname Erziehungsberechtigte/Eltern]

(1.) ⎕ erfüllt eine der Voraussetzungen für die Testpflichtbefreiung.

Ein geeigneter Nachweis wird vorgelegt.

(2.) ⎕ möchte das *freiwillige* Testangebot von zwei Tests pro Woche (trotz Testpflichtbefreiung) in Anspruch nehmen.

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Datenschutzrechtliche Informationen:**

Aufgrund der CoronaVO Schule in der ab 14.02.2022 gültigen Fassung in Verbindung mit §1 Nr. 9 CoronaVO Absonderung besteht eine Befreiung von der regelmäßigen Testpflicht unter bestimmten Voraussetzungen. Um die Voraussetzungen prüfen zu können muss die Schule entsprechende Informationen erheben und speichern (Verarbeitungszweck). Bei Teilnahme an den freiwilligen Testungen besteht der Verarbeitungszweck darin, entsprechende Testangebote machen zu können.

Die jeweilige Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen diejenigen personenbezogenen Daten, auf die sich die Einwilligungserklärung bezieht, nicht weiterverarbeitet werden, sondern diese sind unverzüglich zu löschen, soweit es nicht eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung als die Einwilligung gibt. Durch den Widerruf der Einwilligung wird jedoch die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile, auch nicht in Bezug auf das Recht auf Bildung.

Rechtsgrundlage für die Abfrage des Impf-/Genesenenstatus ist die ausdrückliche Einwilligung gemäß Artikel 9 Abs. 2 a) der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 4 CoronaVO Schule in der ab 14.02.2022 gültigen Fassung.

Die Nachweise werden von der Schule lediglich geprüft und in Listen geführt jedoch nicht kopiert. Die Daten werden unter Beachtung der erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen vertraulich behandelt und ausschließlich zum Erhebungszweck verarbeitet. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Ausgenommen hiervon ist ggf. das zuständige Gesundheitsamt auf explizite Nachfrage im Zusammenhang mit meldepflichtigen Infektionen (§6 LDSG).

Die Daten werden nach Entfall des Zweckes gelöscht.

Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts ist die oben aufgeführte Schule.

Die Schule hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, dieser ist wie folgt erreichbar:

Bitte hier die Kontaktdaten des benannten Datenschutzbeauftragten einfügen!

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht zu bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg.